

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 25. Jänner 2018 (Nr. 1 / 2018)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. GR Robert Mühlbacher
3. GR Christian Kaiser
4. GR Harald Tremel
5. GR Gertrude Leitner
6. GR Johann Ratzenböck
7. GR Barbara Karrer
8. GRE Sylvia Freischlager
9. GRE Johann Aigner
10. GRE Martina Fellner

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Sigrun Klein
14. GR Herbert Behmüller
15. GR Dr. Lyudmyla Zaubmayr
16. GR Georg Wimmer
17. GR Erika Huber
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. StR Harald Breckner
21. StR Peter Glas
22. GR Engelbert Grossberger
23. GR Josef Sowinski
24. GR Gerold Schmidt
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Thomas Panholzer
27. GR Hermine Ebner
28. GR Ing. Daniel Lang
29. GRE Paula Feichtlbauer

GRÜNE-Fraktion:

30. GRE Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. 1. Vbgm. Judith Konopa, SPÖ
2. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin, SPÖ
3. GR Alois Haslinger, SPÖ
4. GR Gerhard Klug, FPÖ
5. GR Kristina Friedel, BFM
6. StR Alfred Schrattenecker, ÖVP
7. GR Eleonora Ries, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für 1. Vbgm. Judith Konopa |
| 2. Johann Aigner, SPÖ | für GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin |
| 3. Martina Fellner, SPÖ | für GR Alois Haslinger |
| 4. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Gerhard Klug |
| 5. Peter Kokes, BFM | für GR Kristina Friedel |
| 6. Paula Feichtlbauer, ÖVP | für StR Alfred Schrattenecker |
| 7. Petra Zehetner, GRÜNE | für GR Eleonora Ries |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Michaela Mayrhofer, LLB.oec.

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ab 19.01.2018 erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 07. Dezember 2017 (Nr. 8 / 2017) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Gedenkminute;

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates sich für eine Gedenkminute für den verstorbenen Ersatz-Gemeinderat Mario Kasinger zur erheben.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

1.1. Prüfungsausschuss;

Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses zum Budget 2018 und allgemeinen Prüfungsfeststellungen;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Thomas Panholzer

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 18.01.2018 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

1) *Stadtgemeinde Mattighofen - Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2022; Bericht/Beschlussfassung*

Ergebnis:

- *Die wesentlichen Punkte des vorgelegten Entwurfes wurden eingehend besprochen.*
- *Der Stadtrat sollte in seiner Funktion als „Finanzausschuss“ künftig die Budgetwünsche der Ausschüsse insofern kritischer hinterfragen, als grundsätzlich angemeldete Rahmenbeträge mit Inhalten (z.B. Projekte) definiert werden sollten.*
- *Im Bereich der Infrastruktur wird angeregt, das Thema des „Breitbandausbaues“ hinsichtlich einer Leerverrohrung in jenen Gebieten, wo ohnehin Grabungsarbeiten für infrastrukturelle Maßnahmen erfolgen, mitzudenken.*
- *Der Entwurf zum Voranschlag für das Finanzjahr 2018 mitsamt der mittelfristigen Finanzplanung 2019 -2022 wird zur Kenntnis genommen.*

2) *VFI Mattighofen & Co KG – Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2022 ; Bericht/Beschlussfassung*

Ergebnis:

- Der Prüfungsausschuss hat den vorgelegten Entwurf besprochen.

- Der Entwurf zum Voranschlag für das Finanzjahr 2018 mitsamt der mittelfristigen Finanzplanung 2019 -2022 wird zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

1.2. Nachtragsvoranschlag 2017;

Prüfbericht BH Braunau zum Nachtragsvoranschlag 2017;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Gemeinderat am 06.11.2017 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016 wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau, GEM BHBR-2013-361962/9-Dei vom 05.12.2017, war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wurde damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2017 wurde über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

2. Budget 2018;

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 liegt allen Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich vor. Der ordentliche Haushalt kann mit einem Volumen von € 16,766.800,00 und der außerordentliche Haushalt mit einem Volumen von € 10,138.300,00, jeweils ausgeglichen in den Einnahmen und Ausgaben, budgetiert werden. Der Gesamtvoranschlag für das Finanzjahr 2018 beträgt somit insgesamt € 26,905.100,00.“

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **GR Panholzer** darauf hin, dass es seiner Meinung nach vor dem Planungsprozess eine größere Involvierung der Fraktionen geben sollte. Es wäre ihm sehr wichtig, dass der Stadtrat oder der Bürgermeister noch vor dem Planungsprozess Fokuspunkte setze und an die Ausschüsse bestimmte Budgetvorgaben mache. Das finanzielle Polster für essenzielle Projekte werde nämlich in den kommenden Jahren auf Grund der Gemeindefinanzierung Neu, der Abschaffung des Pflegeregresses und einiger weiterer Faktoren immer geringer. Er schlage vor, den Budgetierungsprozess mit einer strategischen Planung zu beginnen und darauf die mittelfristige Finanzplanung aufzubauen, denn es sei wichtig, die Gesamtziele im Auge zu behalten, Prioritäten zu setzen und einige Punkte kritisch zu hinterfragen.

Der Bürgermeister führt aus, dass sich der Stadtrat sehr intensiv mit dem Budget beschäftigt und sich zu jeder Position beraten habe. Es habe auch Vorgaben an die Ausschüsse gegeben, dass die Budgets des Vorjahres nicht erhöht werden sollen. Er habe in der Stadtratssitzung mitgeteilt, dass er gerne für weitere Gespräche zur Verfügung stehe, sollte es noch Unstimmigkeiten in den Fraktionen geben.

GR Tremml teilt mit, dass letztendlich nicht der Stadtrat, sondern der Gemeinderat den Beschluss zum kommenden Budget fasse und dass in den letzten Jahren immer mit größter Vorsicht geplant worden sei und man sich immer im Rahmen bewegt habe.

GR Löffler weist darauf hin, dass es früher bzgl. der Budgetplanung einen sogenannten erweiterten Stadtrat gegeben habe, bei dem auch die Fraktionssprecher anwesend waren und somit mehrere Personen in den Planungsprozess eingebunden waren.

GR Zehner schließt sich der Meinung seiner Vorrednerin an und würde sich einen besseren Informationsfluss in Bezug auf das Budget wünschen, vor allem auch deshalb, da die LFM-Fraktion und die GRÜNEN auf Grund Ihrer Parteigröße nicht im Stadtrat vertreten seien.

GR Sieberer teilt mit, dass die FPÖ dem Budget zustimmen werde. Er merkt jedoch an, dass die Förderung des SHV für das Eltern-Kind-Zentrum gestrichen wurde und die Stadtgemeinde diese € 15.000,00 übernehmen solle. Deshalb sei er der Meinung, dass sich die Stadtgemeinde im Laufe des Jahres Gedanken machen solle, wie man das Eltern-Kind-Zentrum in Hinblick auf die Kosten in Zukunft betreiben wolle, evt. durch einen neuen Betreiber oder durch die Stadtgemeinde selbst.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2018 mit seinen integrierten Bestandteilen wird wie folgt genehmigt:

I. Voranschlag für das Finanzjahr 2018

Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 16,766.800,00
Summe der Ausgaben	€ 16,766.800,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 10,138.300,00
Summe der Ausgaben	€ 10,138.300,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtvoranschlag

Summe der Einnahmen	€ 26,905.100,00
Summe der Ausgaben	€ 26,905.100,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

II. Integrierende Bestandteile zum Voranschlag 2018

1.) Festsetzung des Kassenkreditrahmens

Die Höhe eines allfälligen Kassenkredites für das Finanzjahr 2017, der nur zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, soll mit insgesamt € 800.000,00 festgesetzt werden. Die gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Bedingungen erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2017 unter TOP.4.).

2.) Hebesätze, Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und Tarife 2018

Die diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2017, TOP.1.)

3.) Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Weiters soll die Deckungsfähigkeit von Ausgaben, die in den Sammelnachweisen zusammengefasst sind - und soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt - im Sinne des § 9 Absatz 1 der GemHKRO. genehmigt werden.

4.) Dienstpostenplan

Der nach den Bestimmungen des Gemeinde- Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes erstellte Dienstpostenplan soll in der vorliegenden Form genehmigt werden.

5.) Darlehensaufnahme für ao. Vorhaben

Die Gesamtsumme der Darlehen, die zur Finanzierung von Ausgaben des ao. Haushaltes bereitgestellt sind, wird mit insgesamt € 1,259.200,00 festgesetzt.

6.) Erläuterung von Abweichungen

Gemäß § 73 Absatz 1 Ziffer 8 OÖ. GemHKRO idGF. wird festgesetzt, dass Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen und den veranschlagten Beträgen bei

einer Überschreitung ab 10 v.H. und zugleich mindestens € 5.000,00 des jeweils veranschlagten Betrages im Rechnungsabschluss zu begründen sind.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Zehner) und vier Stimmenthaltungen (ÖVP-Fraktion) **mehrheitlich angenommen**.

3. Mittelfristiger Finanzplan;

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 – 2022; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der vom Stadtrat vorberatene Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018-2022 ist samt Bericht im Voranschlagsentwurf enthalten und liegt den Fraktionen vor.“

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **GR Panholzer** mit, dass es seiner Meinung nach eine detailliertere Planung der mittelfristigen Projekte geben müsse. Eine genaue Auflistung welche Vorhaben in welchem Jahr realisiert werden sollen und wie man diese zu finanzieren gedenke wäre dabei notwendig. Mit einer solchen Übersicht wäre auch für jeden auf einen Blick ersichtlich wie viele Rücklagen jedes Jahr noch vorhanden seien, bzw. in wie weit man sich verschuldet habe.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 bis 2022 wird wie folgt genehmigt:

MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG 2018 - 2022

Ordentlicher Haushalt (Finanzplan)

Bezeichnung / Jahr	VA 2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen	16,766.800	17,080.700	17,238.700	17,539.300	17,936.300
Ausgaben	16,766.800	17,080.700	17,238.700	17,539.300	17,936.300
Überschuss / Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Außerordentlicher Haushalt (Investitionsplan)

Bezeichnung / Jahr	VA 2018	2019	2020	2021	2022
Einnahmen	10,138.300	7,243.700	4,903.800	3,301.200	2,813.000
Ausgaben	10,138.300	7,243.700	4,903.800	3,301.200	2,813.000
Überschuss / Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit vier Gegenstimmen (GR Panholzer, Ebner, Lang, Zehner) und einer Stimmenthaltung (GRE Feichtlbauer) **mehrheitlich angenommen.**

4. VFI & Co KG – Budget und MFP;

Genehmigung des Budgets für 2018 und der mittelfristigen Finanzplanung 2018-2022 durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Entwurf des Voranschlages für 2018 und der mittelfristige Finanzplan 2018-2022 war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des Voranschlages für 2018 sowie der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 bis 2022 werden wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 100.200,00
Summe der Ausgaben	€ 100.200,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€ 91.400,00
Summe der Ausgaben	€ 91.400,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Gesamtvoranschlag

Summe der Einnahmen	€ 191.600,00
Summe der Ausgaben	€ 191.600,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022

Erläuterung	VA 2018	2019	2020	2021	2022
Ordentlicher Haushalt-Einnahmen/Ausgaben	100.20 0	100.20 0	100.20 0	100.20 0	100.20 0
Außerordentlicher Haushalt-Einnahmen/Ausgaben	91.400	91.400	91.400	91.400	91.400

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand **einstimmig angenommen.**

5. Kinderbetreuung - Tarifordnung;

Neufassung der Tarifordnung für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Matighofen; Ausschussempfehlung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Peter Glas

als Obmann des Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschusses

dass mit Beschluss des Landtages vom 15.01.2018 die OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 beschlossen worden sei. Darin werden die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube) verpflichtet, ab Wirkung 01.02.2018 eine Tarifordnung zu beschließen, wonach künftig auch für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) ein Beitrag einzuheben sei.

Der einzuhebende Kostenbeitrag bemesse sich an der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und betrage drei Prozent der Berechnungsgrundlage.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif betrage € 42,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifcs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifcs auf 50 % reduziere.

Eine Nachsicht bzw Ermäßigung bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sei zulässig.

Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag für die Betreuung ab 13.00 Uhr betrage € 110,00.

Geschwisterabschlag

Darüber hinaus stehe es dem Rechtsträger frei, ab dem zweiten Kind einen Abschlag bis maximal 50 Prozent und für jedes weitere Kind einen Abschlag von max. 100 Prozent zu gewähren.

Der vom Bildungsausschuss behandelte Entwurf der Tarifordnung war der Kurzfassung zur Gemeinderatssitzung beigeschlossen. Der Bildungsausschuss hat die darin gekennzeichneten Optionen beraten und empfiehlt:

Zu § 2 Abs 5: Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) den Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen zu aliquotieren.

Zu § 4 Abs 3: Beziehern bzw Bezieherinnen der Mindestsicherung oder bei Nachweis der Befreiung von der GIS-Gebühr eine Befreiung vom Elternbeitrag zu gewähren.

Zu § 10 Abs 2: Für die Mittagsverpflegung einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 10,00 pro Wochentag zu verrechnen. Eine bindende monatliche Anmeldung ist erforderlich. Wenn ein Kind mehr als zwei Wochen wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert ist, erfolgt eine aliquote Rückerstattung des Essensbeitrages.

Der **Leiter der Finanzabteilung** weist darauf hin, dass die OÖ Elternbeitragsverordnung per 01.02.2018 gültig sei. Um die Eltern noch entsprechend informieren zu können und die Einkommensnachweise für die Berechnung der Höhe des Elternbeitrages vorlegen zu können, schlage er vor, den Elternbeitrag erstmals ab März 2018 vorzuschreiben.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Tarifordnung für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt neu gefasst und soll ab 01. März 2018 zur Anwendung kommen:

Tarifordnung für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen

Präambel

Gemäß § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes idGF. haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungs-einrichtungen einen Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch des Kindergartens am Vormittag ist beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Anzahl der Wochentage an denen die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird.

Auf Grund § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind
 - a) die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen wie zum Beispiel durch Vorlage der Jahreslohnbescheinigung (Formular L 16) bzw. der letzten Einkommensteuererklärung. Wenn a) nicht möglich ist bzw. im Vorjahr kein ganzjähriges Einkommen gegeben war, dann sind
 - b) die Einkünfte der, der Aufnahme des Kindes letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen; wenn a) oder b) nicht möglich sind, dann ist
 - c) das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unmittelbar bekannt zu geben und finden jeweils ab dem darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 20. Juli d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif), zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungs-einrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden vormittags bis 13:00 Uhr, gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (7) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 3

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage, gemäß § 1 Abs. 2, für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 4

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Nachmittagstarif, für die Betreuung ab 13:00 Uhr, beträgt 42 Euro.
- (2) Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche 50%. Der Mindestbeitrag wird aliquotiert.
- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (4) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushalts-angehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, von der GIS-gebührenbefreiung oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 5

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Nachmittagstarif, für die Betreuung ab 13:00 Uhr beträgt 110 Euro.
- (2) Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche 50%. Der Höchstbeitrag wird aliquotiert.

§ 6

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung, festgesetzt.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) *Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 110 Euro eingehoben.*
- (2) *Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei*
 1. *Erkrankung des Kindes oder der Eltern,*
 2. *außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder*
 3. *urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.*
- (3) *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.*
- (4) *Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.*

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) *Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 55 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.*
 1. *Der Gesamtbetrag wird für 11 Monate im Oktober eingehoben.*
 2. *Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird der aliquote Beitrag für die Zeit von Eintritt bis Ende des Kindergartenjahres eingehoben.*
 3. *Bei vorzeitigem Austritt, ab mindestens 3 Monaten, erfolgt eine Rückzahlung für den Zeitraum des Nicht-Besuches.*
- (2) *Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.*
- (3) *Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres beim Stadtamt eingesehen werden.*

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4 und der Höchstbeitrag gemäß § 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) *Für die Mittagverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro pro Wochentag verrechnet. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Essenbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.*
- (2) *Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 5 Euro.*

§ 11
Inkrafttreten

*Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 25.01.2018, TOP. 5.) beschlossen und tritt mit 01.02.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (GR Zehner) **mehrheitlich angenommen.**

6. Tennisanlage – Sanierung Clubhaus;

Vergabe Bau- und Möbeltischlerarbeiten; Ausschussempfehlung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann-Stellvertreter des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass für die Vergabe der Bau- und Möbeltischlerarbeiten folgende geprüfte und verhandelte Angebote vorliegen:

Fa. Enthammer, Mattighofen	€ 56.550,84
Fa. Huber, Franking	€ 60.217,20

Der Hochbauausschuss empfehle die Vergabe dieses Gewerkes an die Fa. Enthammer, Mattighofen, mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von **€ 56.550,84.**

In der anschließenden

Debatte

teilt **der Bürgermeister** auf die Frage von **StR Sieberer** mit, dass noch keine Gewerbeverhandlung stattgefunden habe, dass jedoch der Plan mit der Gewerbebehörde besprochen worden sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragsvergabe für das Gewerk Bau- und Möbeltischlerarbeiten an die Firma Enthammer in Höhe von EUR 56.550,84 (brutto), wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand **einstimmig angenommen.**

7. Flächenwidmungsplan / ÖEK;

Ausschussempfehlungen zu Anregungen für Änderungen des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend

7.1. Änderung Nr. 4.11. und 2.11;

Grundstück 403/2 (Lohberger); Stellungnahme OÖ Landesregierung; Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den, der Kurzfassung zur Sitzungseinladung beigeschlossenen folgenden Amtsvortrag samt den darin angeführten Beilagen, insbesondere die vorliegende negative Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Landes vom 30.03.2017, RO-2017-10564/10-Jo, und sonstiger eingelangter Stellungnahmen zum gegenständlichen Verfahren:

AMTSVORTRAG
für die Sitzung des Gemeinderat am 25.01.2018, TOP 7.1. betreffend

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 und Änderung ÖEK Nr. 2.11

Anregung der Lohberger Heinrich Schöner Wohnen Immobilien GmbH, Stadtplatz 38, 5230 Mattighofen auf Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 403/2 im Ausmaß von ca. 6.750 m² von derzeit Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) in Wohngebiet und gleichzeitige Abänderung des ÖEK Nr. 2.11; Genehmigung durch den Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 unter TOP 6.) mehrheitlich beschlossen, das Verfahren Nr. 11 zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Mattighofen Nr. 4 - Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 403/2 im Ausmaß von ca. 6.750 m² von derzeit Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) in Wohngebiet – einzuleiten.

Das Architekturbüro Färbergasse in Braunau (Ortsplaner) wurde daraufhin mit der Erstellung der Planänderung beauftragt.

Die Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde ebenfalls mitbeschlossen und in Auftrag gegeben. (Änderung Nr. 2.11).

Ein entsprechendes Stellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 03.01.2017 eingeleitet.

Der Landesregierung, den Kammern, der Umweltschutzkommission, der Landwirtschaftskammer, der A1 Telekom Austria AG und der Netz GmbH wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen gegeben.

Zusätzlich wurden den Grundeigentümern und den Eigentümern unmittelbar angrenzender Grundstücke ebenfalls mit Schreiben vom 03.01.2017 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen gegeben.

Daraufhin wurden von folgenden Fachabteilung bzw. Personen Stellungnahmen eingebracht (diese wurden allen Gemeinderatsmitgliedern in der Kurzfassung zur GR-Sitzung übermittelt und zur Kenntnis gebracht):

- Amt der OÖ. Landesregierung , Abteilung Raumordnung, Örtliche Raumplanung
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz
- Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Braunau am Inn
- Netz OÖ, Stellungnahme Strom
- Karl Schoßböck (siehe Beilage 1)
- Mag. Ludwig Vogl (siehe Beilage 2)
- Helga Schwaigerer (siehe Beilage 3)
- Glechner Ges.m.b.H. vertr.d. Puttinger Vogl Rechtsanwälte GmbH (siehe Beilage 4)
- Dipl.-Päd. Josef Gaisbauer (siehe Beilage 5)

Zusammenfassend wurde vom zuständigen Sachbearbeiter des Landes OÖ., Abt. Raumordnung, Hr. DI Gerald Joham vom 30.03.2017, GZ RO-2017-10564/10-Jo, die Stellungnahme abgegeben, dass **„aus Sicht der Örtlichen Raumplanung beim Amt der OÖ. Landesregierung raumordnungsfachlich gegenständlichen Änderungen nicht zugestimmt werden kann.**

Diese Stellungnahme liegt dem Amtsvortrag vollinhaltlich bei.

Hr. Mag. Vogl sieht die geplante Umwidmung positiv, die Glechner GmbH, Herr Schoßböck und Frau Schwaigerer sind gegen die geplante Umwidmung. Hr. Dipl.-Päd. Gaisbauer hat Bedenken in Bezug auf die Statik.

Am 09.01.2018 hat Hr. Lohberger zusätzlich zu der zugesagten Kostenübernahme Aufschließung (Wasser, Kanal, Straße, Planungskosten) noch schriftlich erklärt, die bestehende Allee soweit als möglich zu erhalten und, wenn notwendig, einen entsprechenden Grund für die evt. Errichtung eines Gehweges entlang der Westseite der Parz.Nr. 402/3 abzutreten.

Trotz negativer Stellungnahme des Landes wurde in der Sitzung des Hochbau- und Raumplanungsausschusses der Stadtgemeinde Mattighofen am 11.01.2018 von der Obfrau der Antrag gestellt, eine Empfehlung an den Gemeinderat abzugeben, das Widmungsverfahren positiv zu beurteilen und dem Land OÖ. anschließend zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Diesem Antrag wurde auch mehrheitlich zugestimmt.

Rechtliche Beurteilung:

Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung des Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans so ist dieser gem. § 34 Abs. 1 mit dem dazugehörigen Akt und den Planunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 darf nur versagt werden, wenn der Plan

1. Raumordnungszielen und –grundsätzen einschließlich den aus der Seveso III-Richtlinie erwachsenen Pflichten oder festgelegten Planungen angrenzender Gemeinden oder
2. einem Raumordnungsprogramm oder einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 oder
3. – soweit nur der Flächenwidmungsteil (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z1) betroffen ist – dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z2) oder

4. sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21 und den Verfahrensbestimmungen widerspricht oder
5. die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigen würde.

Gemäß § 34 Abs. 3 hat die Landesregierung vor Versagung der Genehmigung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu binnen einer angemessenen, jedoch mindestens sechs Wochen betragenden Frist Stellung zu nehmen.

Die Genehmigung gilt gem. § 34 Abs. 4 als erteilt, wenn

1. der Gemeinde nicht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des genehmigungspflichtigen Planes und der nötigen Unterlagen beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund mitgeteilt wird oder
2. der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen ihrer Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen kein das Verfahren abschließender Bescheid zugestellt wird.

Nach Einlangen des genehmigten Planes bei der Gemeinde oder nach Fristablauf ist der Plan kundzumachen (§ 34 Abs. 5).

Sollte sich der Gemeinderat gegen die geplante Umwidmung aussprechen, gilt das Verfahren als abgeschlossen, eine Weiterleitung an die Landesregierung ist nicht erforderlich.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Trotz Vorliegen der negativen Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung wurde in der Sitzung vom 11.01.2018 des Hochbau- und Raumplanungsausschusses der Stadtgemeinde Mattighofen mehrheitlich beschlossen, eine Empfehlung an den Gemeinderat abzugeben, das vorliegende Umwidmungsverfahren Nr. 4.11 und ÖEK Änderungsverfahren Nr. 2.11 positiv zu beurteilen und anschließend zur aufsichtsbehördlichen Bewilligung an die Landesregierung vorzulegen.

Mattighofen, 16.01.2018
F.d.R.: Claudia Bodenhofer

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann-Stellvertreter des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass es drei verschiedene Stellungnahmen vom Land gegeben habe, wovon eine negativ war. Werden jedoch die Auflagen bzgl. Erhalt des Baumbestandes eingehalten, werde es auch von der Abteilung, welche die negative Stellungnahme abgegeben habe, keine Einwendungen geben.

In der anschließenden

D e b a t t e

verweist **GR Trembl** auf die Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Landes und die darin enthaltenen wesentlichen Einwendungen bzgl. des geologischen Gutachtens, der Emissionsbelastung etc. Eine bedingungslose Zustimmung könne er nicht befürworten.

GR Löffler führt aus, dass laut den Gutachten einer Umwidmung nichts entgegenstehe, da die Allee erhalten werden würde. Laut neuer Verhandlungen würden von der Geländekante ein 7-Meter Abstand und von der nördlichen Grundgrenze ein 25-Meter Abstand eingehalten.

GRE Zehetner teilt mit, dass auch sie Bedenken habe bzgl. der Statik und findet, dass man den Experten, welche ihre Zweifel in den Stellungnahmen ausgedrückt haben, Vertrauen schenken solle.

GR Ebner äußert ihre Bedenken bzgl. der Zufahrt, da diese an der Hauptschule vorbeigehen würde, was zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung führe.

GR Sieberer teilt mit, dass sich seit der letzten Einreichung einige Punkte geändert haben und dass die FPÖ-Fraktion somit der neuerlichen Einreichung zustimmen werde.

Die übrigen Stellungnahmen wurden von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Empfehlung des Hochbau- und Raumplanungsausschusses wird stattgegeben und das Umwidmungsverfahren Nr. 4.11 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.11 betreffend Grundstück 403/2, KG Mattighofen, von derzeit Grünland in Wohngebiet, entsprechend der vorliegenden Pläne des Architekturbüros Färbergasse vom 23.11.2016 genehmigt.

Der Akt und die Planungsunterlagen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 34 Abs 1 OÖ ROG idgF zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellungnahme des Landes vom 30.03.2017, RO- 2017-10564/10-Jo, sowie die sonstigen gem § 33 Abs 2 OÖ ROG idgF eingelangten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit sieben Gegenstimmen (Tremel, Freischlager, Ratzenböck, Mühlbacher, Fellner, Zehetner und Zehner) **mehrheitlich angenommen.**

7.2. Änderung Nr. 4.14;

Grundstücke 996/2 u 998/1 (Augustin); Umwidmung in Bauland; vereinfachtes Verfahren gem § 36 Abs 4 OÖ ROG idgF; Information;

Bericht des Bürgermeisters:

„Herr Johann Augustin regt die Umwidmung seiner im Flächenwidmungsplan teilweise als Grünland ausgewiesenen Grundstücke Nr. 996/2 und 998/1, beide KG Mattighofen, in Bauland an. An der Westseite der genannten Grundstücke soll eine Fläche von ca. 1.500 m² in „Wohngebiet“ umgewidmet werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind diese Grundflächen bereits als Baulanderweiterungsflächen für die Wohnfunktion erfasst. Somit ist es hierfür nicht erforderlich das ÖEK abzuändern und es kann gemäß § 36 (4) OÖ. ROG 1994 idgF ein verkürztes Verfahren angewendet werden. Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) können somit zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderats unverzüglich zu informieren.“

Der Raumplanungsausschuss hat dem Bürgermeister empfohlen, das verkürzte Verfahren gem § 36 Abs 4 OÖ ROG 1994 idgF anzuwenden und den Gemeinderat in der Sitzung am 25.01.2018 darüber zu informieren.

Kenntnisnahme:

Die Information bzgl. des verkürzten Verfahrens gem. § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 idgF betreffend Umwidmung der Grundstücke 996/2 u 998/1 wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

8. Infrastruktur;

Ausschussempfehlungen betreffend

8.1. OK BA12, Zone 1;

Auftragsvergaben für Detailplanung und Bauleitung; Beschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Infrastrukturausschusses

dass der Ortskanal, Bauabschnitt 12, die Sanierung der Kanalstränge in der Mozartstraße, Römerstraße, Mühlweg, Trattmannsberg/Mattseer Straße sowie Ableitungen des Stadtplatzes umfasse.

Die Gesamtkosten werden auf rd € 2,05 Mio geschätzt. In dieser Summe seien auch die Kosten für den anteiligen Straßenbau und Wasserleitung enthalten. Die Bautätigkeiten sollen 2018 und 2019 erfolgen. Die genauen Kosten können erst nach einer Detailplanung abgeschätzt werden.

Im Budget 2018 wurden vorerst jeweils 50 % der Schätzkosten aufgenommen.

Für die Planung und Bauleitung seien Angebote eingeholt worden und der Infrastrukturausschuss empfehle die Auftragserteilung an den jeweiligen Billigstbieter:

1. Planungsleistungen

Bieter	Nettosumme	Reihung
Rentenberger KG	€ 90.359,20	1
Karl & Peherstorfer ZT-GmbH	€ 94.477,75	2
Ing. Franz Hahn	€ 97.214,50	3
Jung & Partner GmbH	€ 107.604,20	4

2. Bauleitung

Bieter	Nettosumme	Reihung
Christian Königstorfer e.U.	84.645,00	1
Ing. Franz Hahn	86.741,00	2
Karl & Peherstorfer ZT-GmbH	90.216,80	3
Jung & Partner GmbH	90.409,80	4

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Mit der Planung des OK BA 12/1 wird die Rentenberger KG zum angebotenen Netto-Gesamthonorar iHv € 90.359,20 und mit der Bauleitung Ing. Christian Königstorfer zum angebotenen Netto-Honorar iHv € 84.645,00 beauftragt. Es gelten jeweils die Bedingungen der Angebote.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand **einstimmig angenommen.**

8.2. Straßenbaumaßnahme;

Umbau Kreuzung Fabrikstraße – Unterlochner Straße; straßenrechtliche Bewilligung; Planungsfreigabe; Beschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Infrastrukturausschusses

dass der Infrastrukturausschuss mehrheitlich, die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme „Fabrikstraße - Unterlochner Straße“ auf Grundlage der vorliegenden Planung Königstorfer

vom 02.12.2017, Plan Nr. LP05-02a, empfehle um das straßenrechtliche Verfahren einzuleiten.

Der Plan war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Glas** der Meinung, dass dieser Plan nicht optimal sei und dass es noch mehrere Planungsmöglichkeiten gäbe, welche man sich ansehen sollte.

GR Treml merkt kritisch an, dass bei diesem Plan die Verkehrssicherheit für die Fußgänger sehr umständlich geregelt werde und dass seiner Meinung nach auch der Krypterweg eingebunden werden sollte.

GR Sowinski teilt mit, dass er bis jetzt nur diesen Plan kenne und noch keine anderen Varianten gesehen habe. Seiner Ansicht nach müsse ein größeres Augenmerk auf die Fußgänger und Radfahrer gelegt werden. Auch **GRE Zehetner** schließt sich dieser Aussage an.

GR Löffler weist darauf hin, dass es zwar ein guter Plan für die PKW's und LKW's sei, nicht jedoch für die Fußgänger. GR Sowinski habe eine Entwurfsplanung mit einem Kreisverkehr skizziert und dies sollte auch in Erwägung gezogen werden um eine gute Lösung für alle Verkehrsteilnehmer zu finden. Wenn es an der notwendigen Fläche scheitern sollte, könnte man zB mit dem Anrainer, Herrn Johann Demm, in Grundverhandlungen treten. Bzgl. der drei Zebrastreifen, welche auf dem aktuellen Plan eingezeichnet sind merke sie an, dass diese von der BH verordnet werden müssen und es sein könne, dass nicht alle genehmigt werden.

Der Bürgermeister führt aus, dass ein dritter Zebrastreifen auf jeden Fall die sicherste Lösung wäre, dieser aber höchstwahrscheinlich nicht genehmigt werde. Er teilt zudem mit, dass die Fachplaner des Landes bereits vor Ort waren und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten diesen Plan erstellt haben.

StR Sieberer merkt an, dass die Schutzwege natürlich beleuchtet werden würden, um für mehr Sicherheit für die Fußgänger zu sorgen. Weiters führt er aus, dass er andere Lösungsvorschläge nicht ablehne, jedoch seien bestimmte Abstände, Sichtweiten und Radien einzuhalten, wodurch sich die Anzahl der Möglichkeiten erheblich einschränke.

GR Panholzer ist der Meinung, dass man den Radius bei den Grundverhandlungen noch erweitern sollte, falls sich keine anderen Möglichkeiten ergeben.

Im Zuge der Debatte stellte **GR Löffler** zum Ausschussantrag den

Gegenantrag

vor weiteren Entscheidungen einen Fachplaner zu beauftragen, welcher mit schwierigen Verkehrslösungen schon Erfahrung hat und der die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer in die Planung miteinbezieht.

Der Antrag wurde mit sechs Gegenstimmen(Sieberer, Mühlhofer, Huber, Klein, Behmüller, Wimmer) und drei Stimmenthaltungen (Enhuber, Zaunmayr, Aigner) **mehrheitlich angenommen**.

Der Bürgermeister ließ sodann über den

Ausschussantrag (Hauptantrag)

abstimmen.

Dieser wurde mit 23 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-, BFM-, ÖVP-, LFM- und GRÜNE Fraktion) **mehrheitlich abgelehnt**.

9. Geschwindigkeitsbeschränkung;

Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h für die Ludwig-Vogl-Straße in Mattinghofen; Antrag Grünen-Fraktion; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Infrastrukturausschusses

dass die GRÜNE-Fraktion in der GR-Sitzung am 26.1.2017 den Antrag auf eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für die Ludwig-Vogl-Straße eingebracht habe. Der Gemeinderat habe die Angelegenheit dem Infrastrukturausschuss zugewiesen.

Im Februar 2017 seien im betreffenden Straßenabschnitt Geschwindigkeitsmessungen über einen Zeitraum von 10 Tagen durchgeführt worden. Dabei seien insgesamt 7.888 Fahrzeuge Richtung Höpflinger Weg gezählt und die gefahrene Geschwindigkeit ausgewertet worden. Die Durchschnittsgeschwindigkeit habe 37 km/h betragen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h sei von 94 % der gemessenen Fahrzeuge eingehalten worden.

Der Infrastrukturausschuss habe sich gegen die Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h ausgesprochen.

Der Antrag der Grünen Fraktion war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **der Bürgermeister** auf die Frage von **GR Lang** mit, dass es zwar von Seiten der Stadtgemeinde Bemühungen gebe, dass auf gewissen Gemeindestraßen mehr kontrolliert werde. Von Seiten der PI Mattighofen werde mit personeller Unterbesetzung argumentiert und deshalb nicht mehr Kontrollen möglich seien.

StR Mühlhofer und **GR Löffler** begrüßen die Idee, dass von Zeit zu Zeit ein Geschwindigkeitsmessgerät an verschiedenen Stellen aufzustellen.

Der Bürgermeister ließ auf Grund der Empfehlung des Infrastrukturausschusses über den

A n t r a g der Grünen-Fraktion

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Antrag auf Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h in der Ludwig-Vogl-Straße wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Stimmen der gesamten SPÖ-, FPÖ-, BFM- und ÖVP Fraktion abgelehnt.
Für den Antrag haben gestimmt: GR Zehner und GRE Zehetner

10. Wohnungszuweisungen;

Zuweisung von Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Empfehlung des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses vom 15.01.2018 für Wohnungszuweisungen liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.“

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den beantragten Wohnungszuweisungen wird gemäß Vorschlag des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses vom 15.01.2018 vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (GR Zehner) **mehrheitlich angenommen.**

11. Nachwahlen;

Nachbesetzung von Ausschussfunktionen; Fraktionswahl BFM Fraktion;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grund des Todes von GRE Mario Kasinger (BFM) sind durch die BFM Fraktion auf Grund von Wahlvorschlägen zu besetzen und es liegen dazu folgende, schriftliche und gültige Wahlvorschläge vor:

Kollegialorgan	Funktion	Name
Infrastrukturausschuss	Ersatzmitglied	Harald Breckner
Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschuss	Ersatzmitglied	Lydia Zauner
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Stadtentwicklung	Ersatzmitglied	Josef Sowinski“

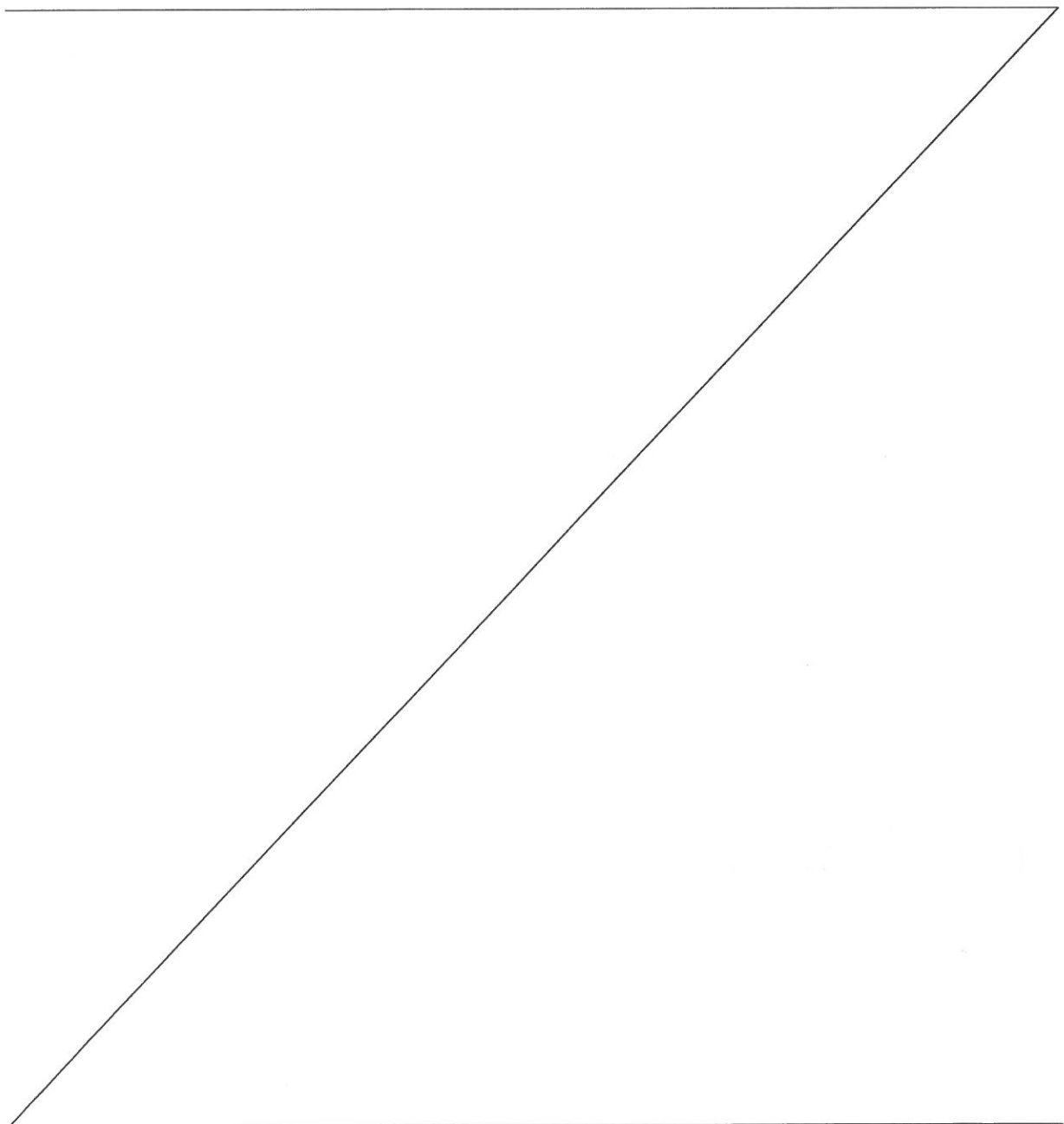
Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Gesamtabstimmung** einstimmig angenommen wurde, ließ er über die vorliegenden Wahlvorschläge in Fraktionswahl durch die BFM-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Die Wahlvorschläge wurden **einstimmig angenommen.** Die namhaft gemachten Vertreter gelten damit als gewählt.

12. Allfälliges;

- **Der Bürgermeister** teilt auf die Frage von **GR Zehner** mit, dass der Schwarzer Weg und der Verschönerungsweg bei der nächsten Straßensanierung begradigt werden können.
- **GR Grossberger** merkt an, dass bei der Kreuzung Kapellenweg und Unterlochenerstraße die Bordsteinkante vor einiger Zeit abgesenkt worden sei und seitdem der Rad- und Gehweg als Abbiegespur genützt werde.
- Auf die Frage von **StR Breckner** teilt **der Bürgermeister** mit, dass das neue Geschwindigkeitsmessgerät momentan in der Unterlochenerstraße stehe und nun wieder funktioniere.

- **GR Ebner** würde sich wünschen, dass das Geschwindigkeitsmessgerät auch einmal in der Gartenstraße aufgestellt werden würde.
- **Der Bürgermeister** teilt auf die Frage von **StR Sieberer** mit, dass der Vorvertrag mit Herrn Otto Schenk für eine Veranstaltung in Mattighofen zwar noch nicht unterschrieben sei, dies aber noch möglich wäre, und diesbezüglich gerade Gespräche stattfinden.
- Auf die Frage von **GR Lang** teilt **der Bürgermeister** mit, dass es bei der Straßenbeleuchtung im Osten der Stadt Probleme mit den Leitungen wegen Wassereintritts gegeben habe, man aber schon dabei sei, diese zu beheben.
- **Der Bürgermeister** bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und lädt den gesamten Gemeinderat und die Damen der Presse zu einem gemeinsamen Essen ins Schlossrestaurant ein.



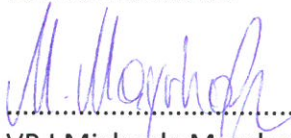
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 07. Dezember 2017 (Nr. 8 / 2017) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

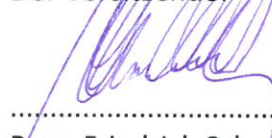
ca. 20.15 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Michaela Mayrhofer, LLB.oec.
06.02.2018

Der Vorsitzende:



Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
06.02.2018

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

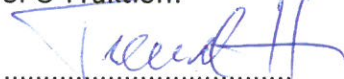
Mattighofen, den 16.3.2018

Der Vorsitzende:



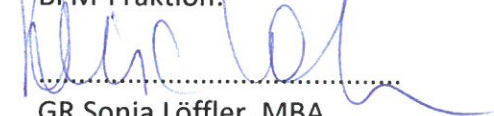
.....
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:



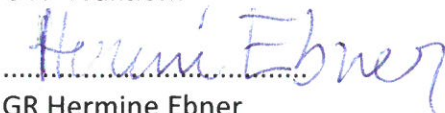
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:



GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:



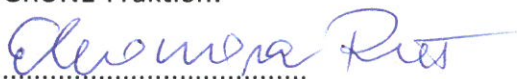
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:



GR Erika Huber

GRÜNE-Fraktion:



GR Eleonora Ries

LFM-Fraktion:



GR Johann Zehner